

## VOGELSCHUTZ

### Aus der Geschichte des Fanel-Reservates

Ein Blick auf die Kartenskizze (Abb. 1) lässt erkennen, dass die heutige Uferzone am Neuenburgersee, die dem Schweizer Ornithologen ein Begriff ist, ihre Existenz der ersten Juragewässer-Korrektion (1868—1885) verdankt. Damals wurde der Wasserspiegel der drei Juraseen um etwa 2,80 m gesenkt, wodurch ein ansehnlicher Streifen flachen Seebodens frei wurde. Im Laufe der Jahre besiedelte er sich mit Seggen, Schilf und anderen Sumpfpflanzen. Das Ostufer wurde durch den Staat Bern aufgeforstet; es entstand der Strandwald. Das heutige Fanel-Reservat geht also auf ein technisches Werk zurück. Auch die zweite Juragewässer-Korrektion, die noch in vollem Gange ist, hat ihren Beitrag zur Bereicherung des Vogellebens geleistet: ihr verdanken wir die beiden künstlich aufgeschütteten Inseln, die mit ihren Vogelschwärmen zuweilen den Zauber von Nordsee-Inseln vortäuschen. Es mag uns Naturschützer etwas versöhnen, solches zu bedenken; denn durch beide Werke wurden natürliche Biotope zerstört, durch die erste Korrektion ausgedehntere als durch die zweite. Die Eingriffe in die Natur waren aber notwendig, und ihre Wirkung ist für die Landwirte des Seelandes eine Wohltat. Es ist nicht selbstverständlich, dass die Verantwortlichen an der Spitze solcher technischer Riesen-

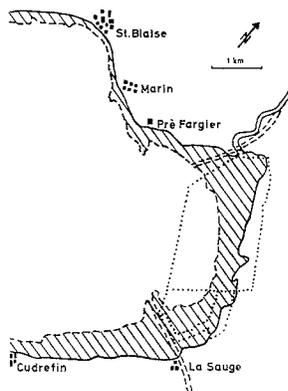


ABB. 1. Das untere Ende des Neuenburgersees nach der Karte «Das Seeland vor der Korrektion seiner Gewässer», Verlag Biel. Heimatkundekommission (leicht verändert). Signaturen: Ausgezogene Linie = vor der JGK, gestrichelte Linie = nach der JGK, punktierte Linie = Grenzen des heutigen Naturschutzgebietes Fanel (14. 3. 1967), schraffiert = durch die Juragewässer-Korrektion freigewordener Seeboden.

werke, hier Prof. Dr. MÜLLER, Biel, den Sinn und den Willen haben, geeignete Massnahmen als Kompensation ins Auge zu fassen und zu verwirklichen. Für sein Verständnis während der Planung und Ausführung der Inseln danken ihm die Ornithologen bestens.

Die Sicherung des flachen Seeufers als Schutzgebiet für die Vogelwelt und in weiterer Sicht auch als Forschungs- und Erholungsstätte für den Menschen darf als kulturelle Tat bezeichnet werden. In ihrem ganzen Verlauf spiegelt sie den Sieg im Kampf um die Einsicht, dass der Mensch die Natur nicht überall zerstören darf, dass im Wohnraum des Menschen diese Natur mehr ist als ein Luxusobjekt, dass er sie auf die Dauer nötig hat. Das Streben nach Verwirklichung dieser Einsicht muss jedoch im Seeland, wie anderswo, auch weiterhin andauern. Obschon viele Menschen von ihrer Richtigkeit überzeugt sind, bleibt der Gedanke der Verantwortung dem Lebendigen gegenüber einem Teil der Bevölkerung fremd oder in seinen Konsequenzen unsympathisch.

In den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts erkannten weitsichtige Naturfreunde, — wir nennen ALBERT HESS und Dr. med. FRITZ SIEGFRIED, —

die Bedeutung dieses Uferstriches. Staatlichen Schutz kannte man zu dieser Zeit nicht. Es mussten private Vereinbarungen getroffen werden. OTTO KELLERHALS, damals Direktor der neuen Strafanstalt Witzwil, hatte glücklicherweise Verständnis für die Anliegen der Naturschützer. Die Aufschüttung der heutigen Zone A, eingeleitet durch das Vortreiben des sog. Scherbenweges, wurde abgebrochen. Ein guter Anfang!

1925 baute die Berner ALA mit Hilfe Witzwils ihren Vogelturm, 1932 wurde derjenige der Romands erstellt. Aus der damaligen Rivalität ist heute eine enge Freundschaft geworden. Gemeinsamer Kampf verbindet.

1951 konnte erstmals für das dem Staate Bern gehörende Gebiet der staatliche Schutz erwirkt werden. Welch ein prachtvolleres Ergebnis jahrelanger Bemühungen: der Staat Bern schützt ein erhaltenswertes Stück Natur, aus dem er hätte Kulturland gewinnen können! In diesem Zusammenhang muss Fürsprecher Dr. h. c. HANS ITTEN, langjähriger Präsident der Naturschutzkommission genannt werden. Er begleitete die ersten Gehversuche der staatlichen Behörden in der Unterschutzstellung mancher Objekte. Die rührige Berner ALA gab sich aber nicht so bald zufrieden. In der Folge hatten dank der aufgeschlossenen Berner Behörden verschiedene Vorstösse Erfolg: 1958 konnte die störende Sportfischerei untersagt werden, 1959 wurde das kleine Schutzgebiet um wertvolle angrenzende Partien erweitert und 1961 ist es gelungen, für Boote aller Art ein Verbot zu erwirken, die Bucht vor dem Reservat zu befahren. Diese Massnahme, damals erstmalig in unserem Kanton angeordnet, hat sich unterdessen da und dort als segensreich erwiesen, z. B. auch in der Weissenau und im Gwatt. Als letzte Steine in dieses Juwel der Naturfreunde kamen 1967 der Einbezug des nach Norden sich erstreckenden Strandwaldes mit dem vorgelagerten Schilfstreifen (Zone C), sowie die ganze bernische Seefläche zwischen Zihl- und Broyekanal gemäss der KLN-Liste, Objekt 2.14. Dass es sich bei dieser letzten Erweiterung um ein Erholungsgebiet und nicht um ein absolutes Schutzgebiet handelt, schadet nicht. Verschiedene abgegrenzte Badeplätze und der Campingplatz TCS Gampelen befinden sich innerhalb der Schutzzone, jedoch ist das Eindringen in den Schilfgürtel für Schiffe aller Art verboten und die Seefläche für Motorboote gesperrt. Von Bedeutung ist vor allem, dass das bisherige, relativ kleine Albert-Hess-Reservat (Zone A) speziell für die Sumpf- und Wasservögel bedeutend vergrössert wurde. Die Zone B soll auf lange Sicht vor unangenehmen Überraschungen schützen und die Verbindung zur waadtländischen Fortsetzung des KLN-Projektes gewährleisten.

Das staatliche Naturschutzgebiet Fanel umfasst seit dem 14. März 1967 die folgenden Zonen (Abb. 2):

A: 78 ha, absoluter Schutz; nur auf erlaubten Wegen begehrbar, allgemeines Fahr- und Reitverbot, Sportfischerei untersagt, ebenso das Fahren mit Booten und Flossen aller Art, das Laufenlassen von Hunden, das Betreten der Inseln.

B: 45 ha, Pufferzone, landwirtschaftlich genutzt durch die Strafanstalt Witzwil.

C: 362 ha, Landschaftsschutz, Erholungslandschaft; keine Veränderungen des jetzigen Zustandes, Zelten nur innerhalb des Campingplatzes Gampelen gestattet, Baden nur beim Campingplatz, bei den anderen Badeplätzen nur für Befugte. Ferner sind das Anzünden von Feuern und das Motorbootfahren allgemein verboten.

Für die forstliche und landwirtschaftliche Nutzung sowie für die Fischerei und die Jagd gelten besondere Regelungen. Ausnahmefugnisse bestehen für alle Aufsichtsorgane. Auch können solche bei der Kantonalen Forstdirektion für wissenschaftliche Studien erwirkt werden. Ein Ornithologe darf beispielsweise nicht irgendwo sein Photozelt aufschlagen und nach Belieben Bilder erstellen. Hingegen kann solches in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

Diese Regelung allein gestattet, heute im Schutzgebiet eine straffe Ordnung aufrechtzuerhalten. Die wohldurchdachte Konzeption des Naturschutzgebietes

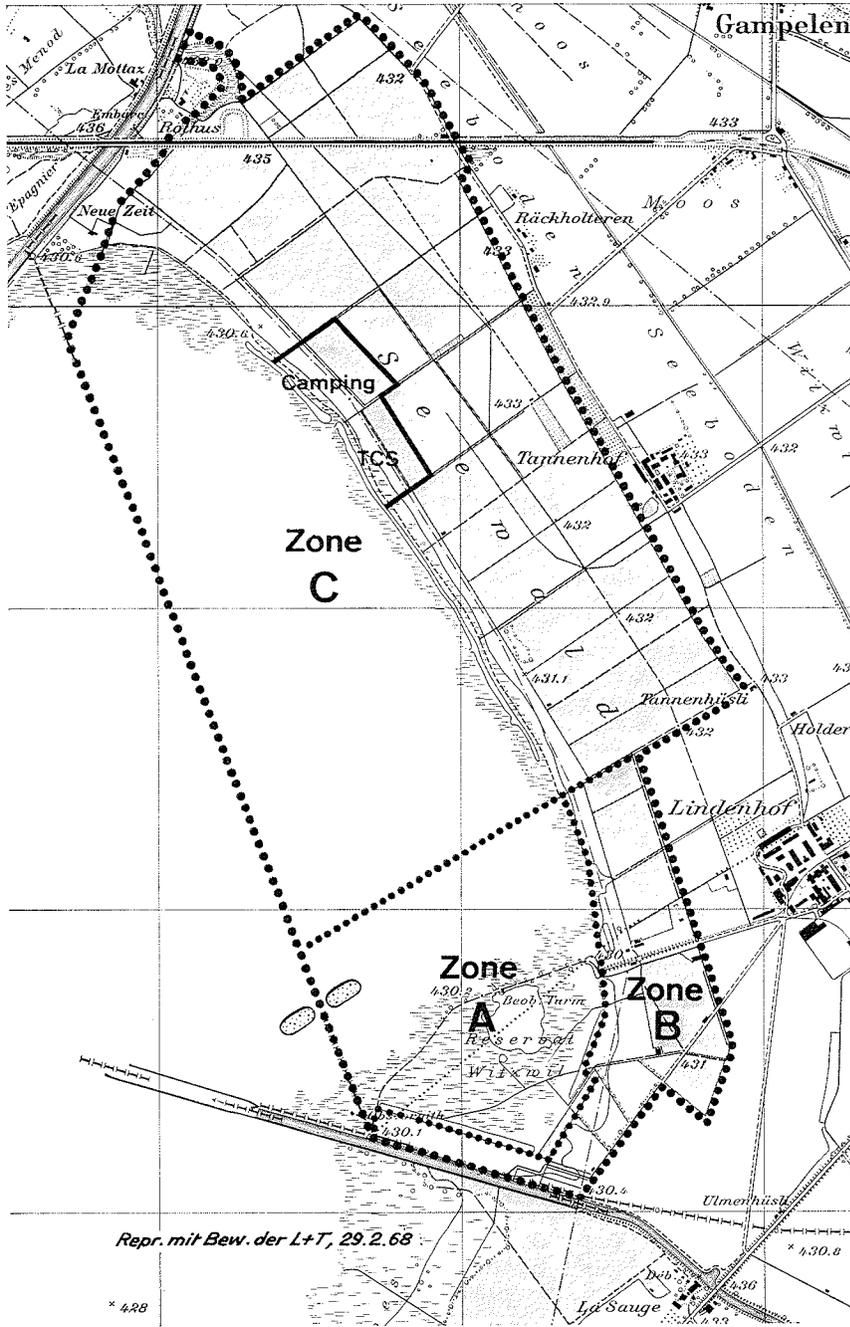


ABB. 2. Staatliches Naturschutzgebiet Fanel

Fanel darf daher als Muster für zukünftige Unterschutzstellungen dienen. Wir verdanken sie dem gegenwärtigen Naturschutzinspektor des Kantons Bern, K. L. SCHMALZ.

Zusammenfassend halten wir fest, dass das Fanel-Reservat seine Existenz bis zu einem gewissen Grad technischen Werken verdankt. Es bildet heute einen kleinen Ersatz für Biotope, wie sie vor der Juragewässer-Korrektion im Seeland allgemein waren. In der Einsicht, dass es sich um ein Gebiet von grossem wissenschaftlichen Wert handelt, haben die kantonalen Behörden entsprechend den Anregungen der Sektion Bern der ALA den staatlichen Schutz errichtet und verbessert. Dieser Schutz ist für die wertvollsten Teile des Fanel ein absoluter. Für die neu angeschlossenen Gebiete wurde den heutigen Verhältnissen entsprechend der Landschaftsschutz gewählt, der aber mit entscheidenden Bestimmungen das gesteckte Ziel erreicht: Die Erhaltung eines Verlandungsufers mitsamt der charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der Vögel, seien es Brutvögel, rastende Zugvögel oder Wintergäste.

HANS JOSS, Bern

---

## KURZE MITTEILUNGEN

**Zwei Zweitbruten beim Haubentaucher auf dem Sempacher-See LU.** — 1961 erbrachten die Beobachtungen von R. HAURI am 7,2 ha grossen Dittlig-See (R. HAURI: Eine Zweitbrut beim Haubentaucher, Orn. Beob. 59/1962: 22—23) den ersten gesicherten Nachweis einer Zweitbrut beim Haubentaucher *Podiceps cristatus* für die Schweiz. Obwohl es schwierig ist, auf einem grösseren See mit mehreren Haubentaucher-Brutpaaren Zweitbruten mit Sicherheit nachzuweisen, worauf auch HAURI mit Recht hinweist, gelang mir 1965 auf dem 1427 ha grossen Sempacher-See (504 m ü. M.), auf dem etwa 100 Paare dieser Art brüten, gleich zwei Mal eine solche Feststellung. Wenn auch die Beobachtungen einerseits aus Zeitmangel und andererseits durch die zahlreichen Störungen durch Angler, besonders in den Abendstunden und an Sonntagen, wo mir einige Freizeit zur Verfügung stand, sehr erschwert wurden, konnten doch einige, sehr interessante Feststellungen gemacht werden.

Als wir am 26. August 1965 ausserhalb von Nottwil mit der Zugnetzfischerei beschäftigt waren, schwamm in der Nähe unseres Bootes ein Haubentaucherpaar vorbei, das zwei mindestens 8 Wochen alte Jungvögel führte. Da der eine der beiden Altvögel seine Flügel ständig leicht angehoben hielt, vermutete ich, dass dieses Paar noch mehr Junge haben müsste. Wir näherten uns deshalb den Vögeln und bemerkten zu unserem Erstaunen, dass tatsächlich einer von ihnen ein weiteres, allerdings höchstens 2 Tage altes Junge in den Flügeltaschen trug. Während der Dauer von ca. 2 Stunden konnten wir die Gruppe weiterhin beobachten und dabei feststellen, dass die beiden schwimmenden Jungen ganz sicher ebenfalls mit zur Familie gehörten. Da die Fische über Nacht ihren Standort wechselten und damit auch wir unseren Fangplatz, kamen wir für mehrere Tage nicht mehr nach Nottwil und verloren diese Familie aus den Augen. Nimmt man eine Brutdauer von 26 Tagen an (H. NOLL: Die Vogelwelt des Untersees. Mitt. Naturf. Ges. Schaffhausen 25/1954: 274—384), so hat dieses Paar bereits wieder mit dem Brüten begonnen, als seine beiden ersten Jungen etwa vier Wochen alt waren.

Über die zweite, 1965 festgestellte Zweitbrut liegen etwas ausführlichere Beobachtungen vor. Am 22. März bezogen, wie schon in den vorangegangenen Jahren, zwei Haubentaucherpaare ihre Brutplätze links (Paar A) und rechts (Paar B) des Seeausflusses in Oberkirch. Die Gleichzeitigkeit der Revierwahl ist